



Sonderbedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT für das Sonderprodukt „PFALZWERKE öko PV“

„PFALZWERKE öko PV“ ist ein Öko-Stromtarif mit Photovoltaikanlage (PV-Anlage), umgesetzt als Mieterstrommodell gemäß § 42a EnWG. Die nachfolgenden Sonderbedingungen sind Gegenstand des Vertrages „PFALZWERKE öko PV“. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten ausschließlich die nachfolgenden Sonderbedingungen.

1. Vertragsabwicklung

1.1. Die Vertragsabwicklung erfolgt durch ASTRA Software GmbH in Vertretung und im Auftrag von PFALZWERKE. Rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Änderung des Lieferverhältnisses erfolgen ausschließlich durch ASTRA Software GmbH bzw. sind seitens des Letztverbrauchers ausschließlich an ASTRA Software GmbH zu richten in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der PFALZWERKE. Hiervon ausgenommen ist ein eventueller Widerruf des Vertrages, der gemäß Widerrufsbelehrung ausschließlich an PFALZWERKE gerichtet werden kann.

1.2. Impressum / Kontaktmöglichkeiten:

ASTRA Software GmbH

E3, 16, 68159 Mannheim

Tel. 0621/150 309-30

Fax 0621/150

E-Mail: info@astra-software.de

2. Vertragsgegenstand/Vertragsgrundlage

2.1. PFALZWERKE betreibt eine PV-Anlage zur Erzeugung des an der Verbrauchsstelle benötigten Stromes. Der hierbei angenommene Anteil von PV-Strom am gesamten Strombedarf ergibt sich aus dem Angebot und wurde durch Simulation ermittelt. Vom Letztverbraucher benötigte Reststrommengen, welche nicht zeitgleich zum Verbrauch durch die PV-Anlage erzeugt werden können, werden von PFALZWERKE beschafft. Wenn aufgrund vorübergehender Umstände aus der PV-Anlage kein Strom erzeugt werden kann, werden die hiernach zusätzlich benötigten Reststrommengen ebenfalls von PFALZWERKE beschafft.

2.2. Das Messkonzept besteht aus einem Haupt-Zweirichtungszähler, welcher alle ein- und ausgehenden Stromflüsse der Erzeugung sowie der mit Mieterstrom belieferten Gebäude erfasst, einem Erzeugungszähler an der PV-Anlage sowie einem Bezugszähler an der Lieferstelle zur Belieferung im Standardlastprofil (SLP) bei jedem belieferten Endkunden. Messstellenbetrieb und Messung sind auch dann Gegenstand dieses Vertrages, wenn nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes intelligente Messsysteme verbaut werden oder an Stelle ASTRA Software GmbH auf Wunsch des Letztverbrauchers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

3. Umzug

Im Falle eines Umzuges ist eine Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle grundsätzlich nicht möglich.

Ist der Letztverbraucher Mieter der Wohnung, die mit dem aus der PV-Anlage erzeugten Strom beliefert wird, so endet der Versorgungsvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf mit der Rückgabe der Wohnung.

4. Verbrauchsermittlung

Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist der Letztverbraucher verpflichtet, die Zähler zu dem ihm von PFALZWERKE mitgeteilten Abrechnungszeitpunkt selbst abzulesen und den Zählerstand online über das hierfür vorgesehene, auf der Internetseite von PFALZWERKE (www.pfalzwerke.de) abrufbare Formular mitzuteilen. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Bei berechtigtem Widerspruch wird PFALZWERKE eine eigene Ablesung vornehmen, ohne hierfür ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

5. Preise / Preisbestandteile

Der Preis setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen und enthält die nachfolgend unter Ziff. 5.1 sowie Ziff. 5.2.1, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.2.3 genannten Preisbestandteile:

5.1. den Preisbestandteil, der nur nach Maßgabe von Ziff. 6.1 bis 6.3 angepasst werden kann und folgende Kosten enthält:
PV-Strom: die Kosten für Erzeugung und Vertrieb

Reststrommenge: die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, die an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Netzzugangsentgelte, die Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage), die Offshore-Netz-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die Stromsteuer gem. dem Stromsteuergesetz sowie die Konzessionsabgabe die an den Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Messentgelte),

5.2. die nachfolgende Preisbestandteile, die sich automatisch verändern:

5.2.1. zusätzliche Steuern, Abgaben oder Umlagen, mit denen die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss belegt wird, in der jeweils gültigen Höhe. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Erhöhung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zuordnen lassen. Gleiches gilt, falls auf die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine neue hoheitlich auferlegte allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

5.2.2. die auf den Preisbestandteil gemäß 5.1 sowie die automatisch veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziff. 5.2.1 sowie 5.2.2 anfallende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe

5.2.3. Preisänderungen aufgrund Änderungen veränderlicher Preisbestandteile gemäß Ziff. 5.2.1 bis einschließlich 5.2.3 erfolgen automatisch, ohne dass ein Kündigungsrecht des Letztverbrauchers besteht. PFALZWERKE wird den Letztverbraucher jedoch über derartige Änderungen spätestens mit der Rechnungsstellung informieren.



- 5.3. Aktuelle Informationen zu Steuern, Abgaben und Umlagen können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) sowie der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) entnommen werden. Die Aktuelle Höhe der Höhe der Netzzugangsentgelte und Konzessionsabgaben wird auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden auf der Internetseite des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters veröffentlicht.
- 6. Preisanpassung**
- 6.1. PFALZWERKE ist berechtigt und verpflichtet, den Preisbestandteil gem. Ziff. 5.1 – nicht hingegen die automatisch veränderlichen Preisbestandteile gem. Ziff. 5.2.1, Ziff. 5.2.2 sowie Ziff. 5.2.3 – im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens anzupassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch PFALZWERKE sind ausschließlich Änderungen der derzeit in dem Preisbestandteil gem. Ziff. 5.1 enthaltenen Kostenarten zu berücksichtigen. Hierbei ist PFALZWERKE bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerung berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten aus anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. PFALZWERKE wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Letztverbraucher ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- 6.2. Im Falle von Preisanpassungen gem. Ziff. 6.1 ist der Letztverbraucher gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 6.3. Über Preisanpassungen gem. Ziff. 6.1 muss PFALZWERKE den Letztverbraucher, sofern er kein Haushaltskunde ist, spätestens zwei Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten. Bei Haushaltskunden beträgt die Frist einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Letztverbraucher ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, ohne dass von PFALZWERKE hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. PFALZWERKE ist verpflichtet den Letztverbraucher hierauf in der Preisanpassungsmittelteilung hinzuweisen.
- 7. Eingeschränkte Preisgarantie**
- 7.1. Sofern das Vertragsverhältnis nicht früher beendet wird, besteht eine Preisgarantie von 5 Jahren ausschließlich für die in Ziff. 5.1 genannten Kosten des PV-Stroms. Preisanpassungen aufgrund Änderungen solcher Kosten sind für die Dauer dieser Preisgarantie ausgeschlossen.
- 7.2. Automatische Preisänderungen aufgrund Änderungen von veränderlichen Preisbestandteilen gem. Ziff. 5.2.1, Ziff. 5.2.2 sowie Ziff. 5.2.3 sind von einer Preisgarantie ausgenommen, d.h. entsprechende Änderungen treten auch während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie ein.
- 8. Höchstpreis**
- Die Preise dürfen 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen.